

Pensionskassen bekommen Versicherungen als Konkurrenz

Alles neu bei der zweiten Pensionssäule

Seit September dürfen auch Versicherungen betriebliche Vorsorge anbieten. Wodurch sie sich von den Pensionskassen unterscheiden, analysiert TOP-GEWINN.

VON SUSANNE KOWATSCH



Foto: Michael Helmreich

Eines vorab: Pensionskassenprodukte und die neuen betrieblichen Kollektiv-Versicherungsprodukte haben mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede. Das ist auch logisch: „Die Versicherungen sollten ja eben die gleichen Bedingungen vorfinden wie die Pensionskassen. Und jetzt suchen alle die Unterschiede“, charakterisiert es Pensionsexperte Peter Prandstätter,

„Die Versicherungen sollten genau die gleichen Bedingungen vorfinden wie die Pensionskassen“, erklärt **Peter Prandstätter, benefit consulting**

Nach hartnäckigem Lobbying war es am 23. September so weit: endlich dürfen auch die heimischen Versicherungen zu den gleichen Bedingungen wie die Pensionskassen betriebliche Kollektivversicherungen anbieten. Die Versicherten freuen sich natürlich über das neue Geschäftsfeld. Doch was haben die potenziellen Nutznießer, die Arbeitnehmer, davon?

Geschäftsführer von benefit consulting. Dennoch gibt es welche.

Was ist anders?

● **Die Aktienquote:** Pensionskassen dürfen maximal bis zu 50 Prozent, Versicherungen bloß bis zu 30 Prozent in Aktien anlegen. Das bedeutet ein höheres Risiko, aber auch höhere Ertragschancen für die Pensionskassen.

● **Garantien:** Die betriebliche Kollektivversicherung (BKV) hat wie eine normale Lebensversicherung einen jährlich garantierten Mindestzinssatz. Bei den Pensionskassen kann man hingegen seit neuestem wählen, ob man ein Modell mit oder ohne Mindestbeitrag abschließen will.

● **Unverfallbarkeit:** Bei der BKV ist eine sofortige Unverfallbarkeit vorgeschrieben. Das bedeutet, dass Arbeitgeber nicht etwa verfügen können, dass die Arbeitnehmer, für die er einzahlt, einige Jahre im Unternehmen bleiben müssen, bevor ihnen ihr Guthaben für immer zusteht. Bei der Pensionskasse kann hingegen eine Frist für bis zu fünf Jahre festgesetzt werden.

● **Rententafel:** Bei der BKV werden für die künftig ausgezahlte Rente die heute gültigen Rententafeln garantiert. Je nachdem, wie sich die Sterblichkeit entwickelt, kann das einen Vorteil gegenüber den Pensionskassen bedeuten.

„Wofür man sich entscheidet, kommt vor allem auf die Risikobereitschaft an. Und die hängt wiederum vor allem von der Laufzeit ab“, meint Prandstätter. Je jünger die Arbeitnehmer sind und je länger daher noch die Laufzeit bis zur Pension, desto eher werden sie bereit sein, stärker in Aktien zu investieren und mit weniger oder gar keiner Garantie auszukommen. Denn über Jahrzehnte liegen Aktien erfahrungsgemäß immer besser als andere Veranlagungen. Was für die Pensionskassen spricht.

Hat die Mehrzahl der Arbeitnehmer hingegen nicht mehr so lange bis zur Pension, ist ihnen die Sicherheit vermutlich mehr wert als ein möglicher Mehrertrag. Sie werden die neue, betriebliche Kollektivversicherung bevorzugen.

Taktisches Wechseln wird möglich

Es ist aber noch mehr möglich: Man kann auch von einem in das andere Produkt wechseln. „Je älter man wird, desto sinnvoller ist die Umschichtung in sicherere Veranlagungskategorien. Denkbar wäre daher ein Umstieg von der Pensionskasse in die BKV etwa zehn Jahre vor Pensionsantritt oder auch direkt davor“, rät Prandstätter.

Was Pensionskasse und betriebliche Kollektivversicherung gemeinsam haben

- Gruppenvertrag des Arbeitgebers mit Versicherung oder Pensionskasse auf Basis einer Betriebsvereinbarung oder eines Kollektivvertrags.
- Gesamtbeitrag bis zu zehn Prozent der Jahresgehaltssumme des Arbeitnehmers (Beitrag ist steuerlich absetzbar).
- Private Zuzahlung durch Arbeitnehmer ist bis zur Höhe des Arbeitgeberbeitrags möglich.
- Obligatorische Hinterbliebenenvorsorge.
- Auszahlung lediglich als Rente möglich (Kapitalabfindung nur ausnahmsweise, bis max. 9.600 Euro möglich).
- Für Beiträge werden nur 2,5 Prozent Versicherungssteuer abgezogen (bei normalen Lebensversicherungen vier Prozent), in der Ansparphase herrscht Steuerfreiheit, Steuerpflicht entsteht für den Bezieher erst bei Pensionsleistung.

